

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Verordnung vom 26.08.1820 publ. 31.08.1820

Hunde so wenig reviren mögen, als wenig durch die Früchte selbst gegangen werden darf, imgleichen alles Jagen mit Windhunden bis weiter auf dem bisherigen Fuß untersagt bleibt, zur genauen Beobachtung aufs neue in Anerkennung gebracht.



45) Regierungs = Bekanntmachung vom 26. August 1820. publ. Aug. 31. 1820.

Da das gelbe Fieber zu Middletown in der Provinz Connecticut in Nordamerika ausgebrochen seyn soll, und dieser Ort von der Königlich Dänischen Quarantaine = Direction für angesteckt erklärt worden ist, so wird hiermit angeordnet, daß die von jenem Orte etwa auf der Weser einlaufenden Schiffe als verdächtig angesehen und der gewöhnlichen Untersuchung und, dem Befinden der Umstände nach, einer Observations = Quarantaine von 8 Tagen unterworfen seyn sollen.

44) Cammer = Bekanntmachung vom 7. September 1820. publ. 14. ej.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Banquier und Kaufmann P. J. Wessig in St. Petersburg zu Höchstbero Consul daselbst,

Die von Herzoglicher Cammer promulgirte höchste Ernennung mehrerer ausländischer Consula.

Ⓞ